
(Name u. Anschrift des/der Waffenbesitzers/in oder Vereins)

(Ort, Datum)

Erklärung über die sichere Verwahrung von Waffen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 b WaffG)

Ich erkläre hiermit, dass folgende Person zur sicheren Verwahrung meiner nachstehend aufgeführten Waffe/n berechtigt ist:

Name des/der Verwahrers/in	
Geburtsdatum ¹ des Verwahrers/in	
Anschrift des Verwahrers/in	
Verwahrer/in ist Inhaber/in der Waffenbesitzkarte/n (Nr., Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Art der WBK)	
Erlaubnis gilt für sichere Verwahrung folgender Waffen: (Art, Kaliber, Hersteller, Waffennr.)	
Waffe/n ist/sind eingetragen in eigene WBK (Nr., Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Art der WBK)	

¹ Hinweis: Das Alterserfordernis aus § 14 Abs. 1 Satz 1 WaffG ist zu beachten!

Die sichere Verwahrung von Munition ist gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 WaffG eingeschlossen.

Diese Erlaubnis gilt nur für folgenden Zweck:

(genaue Bezeichnung des Zwecks)

Sie ist gültig bis: ²

(Datum)

² Hinweis: Das Ende der Verwahrzeit muss festgelegt sein!

(Ort, Datum, Unterschrift des/der Waffenbesitzers/in oder Vereinsvertreters (Vorstandsmitglied oder Verantwortlicher laut WBK))

(Ort, Datum, Unterschrift des/der Verwahrers/in)

Anlage

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 1 Nr. 1 b WaffG

Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe bedarf nicht, wer diese als Inhaber einer Waffenbesitzkarte von einem Berechtigten vorübergehend zum Zweck der sicheren Verwahrung oder der Beförderung erwirbt.

§ 12 Abs. 2 Nr. 1 WaffG

Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition bedarf nicht, wer diese unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 erwirbt.

§ 14 Abs. 1 WaffG

Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition zum Zweck des sportlichen Schießens wird abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 nur erteilt, wenn der Antragsteller das 21. Lebensjahr vollendet hat. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuertzündung, wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule (J) beträgt, und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner, sofern das sportliche Schießen mit solchen Waffen durch die genehmigte Sportordnung eines Schießsportverbandes zugelassen ist.